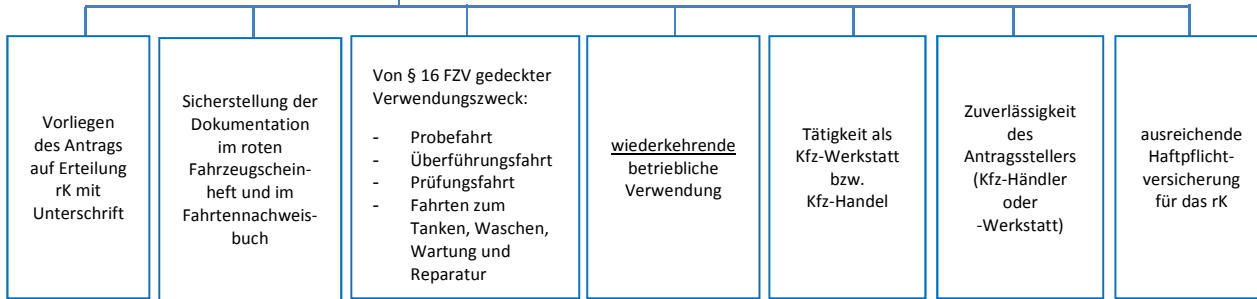




Rote Kennzeichen (rK)

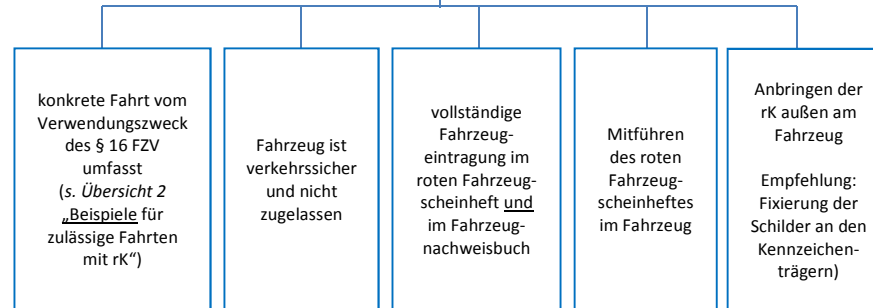
Voraussetzung für die „Erteilung und das Behalten“ der rK



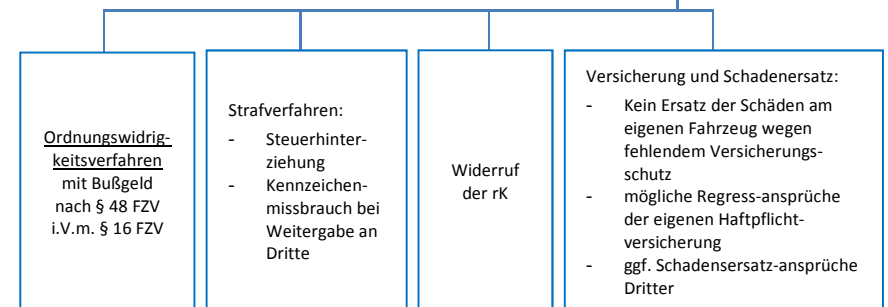
Folgende Unterlagen müssen für die Erteilung eines rK vorliegen:

- Personalausweis, Reisepass, etc.
- Handelsregisterauszug
- Gewerbezentralregisterauszug
- Verkehrsregisterauszug
- Versicherungsbestätigung/EVB-Nr. für FK
- Führungszeugnis für Zuverlässigkeit
- Kopien Gesellen-/Meisterbrief bei Werkstätte
- Mietvertrag/Kaufverträge für Geschäftsräume
- Sepa-Mandat Geschäftsräume

Voraussetzung für die konkreten Fahrten mit rK



Folge einer unrechtmäßigen Verwendung





Mit roten Kennzeichen können nicht zugelassene Fahrzeuge gefahren werden, wenn einer der folgenden betrieblichen Verwendungszwecke vorliegt:

1.	Probefahrten	<ul style="list-style-type: none"> - Fahrt eines Kaufinteressierten zu Testzwecken (Wichtig: Kunde darf auch alleine fahren. Autohaus-Mitarbeiter muss nicht mit im Auto sitzen!) - Fahrt eines Kaufinteressierten zu Testzwecken einschließlich zugelassenem Anhänger - Fahrt zum Kunden, damit dieser eine Probefahrt durchführen kann
2.	Prüfungsfahrten	<ul style="list-style-type: none"> - Fahrt vom Betrieb zur Überwachungsorganisation, um HU/AU durchzuführen - Fahrt von Überwachungsorganisation zum Betrieb <u>nach</u> durchgeführter HU/AU
3.	Überführungsfahrten	<ul style="list-style-type: none"> - Fahrt mit abgemeldeten Fahrzeug vom Verkäufer zum Kfz-Betrieb - Fahrt eines verkauften, nicht zugelassenen Fahrzeugs zum Käufer - Fahrt eines Fahrzeugs zur Verbringung zwischen zwei Betriebsstandorten
4.	Fahrten zum Tanken, Waschen, Wartung und Reparatur (Neuregelung)	<ul style="list-style-type: none"> - Eine mit einer Probe-, Prüfungs- oder Überführungsfahrt im engen zeitlichen Zusammenhang stehende Fahrt zur Waschanlage - Eine mit einer Probe-, Prüfungs- oder Überführungsfahrt im engen zeitlichen Zusammenhang stehende Fahrt zur Tankstelle - Fahrt zur Tankstelle oder Waschanlage während einer Probe-, Prüfungs- oder Überführungsfahrt - Fahrt zum Nachfüllen von Betriebsstoffen zur Vermeidung von Verschleißerscheinungen - Fahrten zum nahegelegenen Lackierbetrieb - Fahrten zum nahegelegenen Werkstattkollegen, wenn eigene „Betriebsmittel“ nicht vorhanden sind, z.B. zur: <ul style="list-style-type: none"> ➤ Achsvermessung ➤ Scheinwerfereinstellung ➤ Reifenmontage und -auswuchtung ➤ Durchführung eines speziellen Klimaservices ➤ Durchführung spezieller „Karosseriebauarbeiten“ - Fahrten zur Überprüfung neu eingebauter Bremscheiben - Probefahrt nach Reparatur des Fahrzeugs - Fahrt zum Wiederaufladen einer Batterie (um Fahrzeug für Probe-, Prüfungs- und Überführungsfahrt zu verwenden) - Fahrt nach Inzahlungnahme mit Feststellung von Schäden und Fehlern - Fahrten zur Kalibrierung von Reifendruckkontroll- und Navigationssysteme

ACHTUNG! Die Fahrt mit dem roten Kennzeichen muss immer im engen zeitlichen Zusammenhang mit der Probe-, Prüfungs- oder Überführungsfahrt stehen (große Fahrtunterbrechungen vermeiden). Dabei muss dieser betriebliche Verwendungszweck immer den Hauptzweck der Fahrt darstellen. Die gleichzeitige Verbindung auch mit privaten Fahrzwecken ist zu vermeiden.